

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Zentrale Verwaltungssteuerung	Datum: 13.11.2020	Genehmigungsvermerk Datum: 16.11.2020
Tagesordnungspunkt 2.3	Bezeichnung der Vorlage: Service-Portal für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen Hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung		Bürgermeister: Gez. Stock
Vorlage-Nr: VO/0286/19-1			
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	01.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	15.12.2020	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.10.2019 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Das gemeinsame Serviceportal für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen wird über den Kreis Heinsberg im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit bereitgestellt und betrieben. Die Stadt Wegberg beteiligt sich an dieser interkommunalen Zusammenarbeit und stimmt der Bereitstellung und dem Betrieb zu. Der Rat der Stadt Wegberg ermächtigt die Verwaltung eine entsprechende öffentliche Vereinbarung zu schließen.“

Bei dieser interkommunalen Zusammenarbeit wurde dem Kreis Heinsberg als Antragsteller gemäß der Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie IKZ NRW) im Mai 2020 eine Zuwendung in Höhe von 94.290,84 € bewilligt. Die per Zuwendungsbescheid bewilligte Summe kommt allen kreisangehörigen Kommunen zu Gute, da die durch das Serviceportal entstehenden Kosten grundsätzlich über die Kreisumlage abgerechnet werden.

Dank der zügigen Implementierung der Dienstleistungen in das Serviceportal und der guten Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und dem Kreis konnte das Portal bereits im September 2020 im Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen in Betrieb genommen werden, was medienwirksam durch alle Hauptverwaltungsbeamten bekannt gemacht wurde.

Die Abwicklung des Betriebes des gemeinsamen Serviceportals soll wie o. g. durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) mit den kreisangehörigen Kommunen erfolgen. Der Kreis verpflichtet sich, Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen (mandatierende Vereinbarung).

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde allen kreisangehörigen Kommunen übersandt mit der Gelegenheit, Änderungswünsche für den Vereinbarungstext einzureichen. Die Vorschläge der Städte und Gemeinden wurden größtenteils in der Vereinbarung berücksichtigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Köln. Der Entwurf der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde vorab mit der Bezirksregierung Köln abgestimmt. Die Bezirksregierung hat dabei bestätigt, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorgelegten Fassung genehmigungsfähig ist. Der entsprechende Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die im Entwurf vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen abzuschließen.

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, die Vereinbarung redaktionell anzupassen, wird die Verwaltung ermächtigt, diesen Änderungen zuzustimmen, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung des Kreistages bedarf.

Kosten und Finanzierung:

Die durch das Serviceportal entstehenden Kosten werden grundsätzlich über die Kreisumlage abgerechnet.

Anlage:

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen

Präambel:

Bei der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz am 05.07.2018 wurde die Einführung und der Betrieb eines gemeinsamen Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit beschlossen. Der Kreistag des Kreises Heinsberg und die Räte der kreisangehörigen Kommunen haben dem Vorhaben inklusive der Ausarbeitung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Ende 2019 zugestimmt.

In diesem Serviceportal werden verschiedene behördliche Dienstleistungen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden implementiert, um den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Heinsberg die Möglichkeit zu geben, Dienstleistungen digital zu beantragen. Durch das einheitliche, aufeinander abgestimmte System sind Synergieeffekte nutzbar, die einen zeitgemäßen und wirtschaftlicheren Betrieb des Serviceportals und somit der Verwaltung insgesamt ermöglichen. Der Kreis Heinsberg nimmt dabei den kreisangehörigen Kommunen federführend die Aufgabe ab, die Dienstleistungen in Abstimmung mit dem IT-Dienstleister, der regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbH, in das Serviceportal zu implementieren.

Vor diesem Hintergrund schließen die nachfolgend genannten Beteiligten:

1. **Kreis Heinsberg**, vertreten durch den Landrat Stephan Pusch,
2. **Stadt Erkelenz**, vertreten durch den Bürgermeister Stephan Muckel,
3. **Gemeinde Gangelt**, vertreten durch den Bürgermeister Guido Willems,
4. **Stadt Geilenkirchen**, vertreten durch den Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld,
5. **Stadt Heinsberg**, vertreten durch den Bürgermeister Kai Louis,
6. **Stadt Hückelhoven**, vertreten durch den Bürgermeister Bernd Jansen,
7. **Gemeinde Selfkant**, vertreten durch den Bürgermeister Norbert Reyans,
8. **Stadt Übach-Palenberg**, vertreten durch den Bürgermeister Oliver Walther,
9. **Gemeinde Waldfeucht**, vertreten durch den Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen,
10. **Stadt Wassenberg**, vertreten durch den Bürgermeister Marcel Maurer und
11. **Stadt Wegberg**, vertreten durch den Bürgermeister Michael Stock,

auf der Grundlage der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Die Beteiligten bieten über ein gemeinsames Serviceportal Verwaltungsleistungen für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Heinsberg gemäß den aus dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) resultierenden Verpflichtungen digital an.
- (2) Federführend bei der Umsetzung und Implementierung des Serviceportals, in dem die Verwaltungsleistungen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg und seiner kreisangehörigen Kommunen angeboten werden, ist der Kreis Heinsberg, der sich verpflichtet, die Dienstleistungen in das Portal zu integrieren und die anfallenden Arbeiten zu übernehmen. Organisatorisch werden die Tätigkeiten hierbei in der Stabsstelle Digitalisierung der Kreisverwaltung Heinsberg koordiniert, die den beteiligten Städten und Gemeinden als Ansprechpartner dient. Die beteiligten Städte und Gemeinden leisten dabei beratende und unterstützende Hilfe bei der Einführung und dem Betrieb des Serviceportals. Die Serviceportale des Kreises Heinsberg und der kreisangehörigen Kommunen werden technisch als jeweils eigenständige Portale betrieben.
- (3) Das Angebot von digitalen Dienstleistungen im Serviceportal bestimmt jeder Beteiligte selbst. Es sollen zur Erzeugung von Synergieeffekten Kooperationen mehrerer oder aller Beteiligter bei der Einführung digitaler Dienstleistungen eingegangen werden, wo dies möglich und sinnvoll erscheint. Diese Kooperationen bedürfen keiner besonderen Vereinbarung, es genügt die Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamten der Beteiligten. Die Verantwortung für die Einführung und den Betrieb einer Dienstleistung, an der nicht alle Beteiligten teilnehmen, obliegt den einführenden Kommunen. Wenn alle Beteiligten gemeinsam eine digitale Dienstleistung auf den Weg bringen, liegt die Federführung beim Kreis Heinsberg.

§ 2

- (1) Die dem Kreis Heinsberg für die Einführung, den Ausbau, den Betrieb und die Wartung des Serviceportals entstehenden Personal- und Softwarekosten werden durch den Kreis Heinsberg getragen und grundsätzlich über die Kreisumlage abgerechnet. Eine Ausnahme bilden die Transaktionskosten für digitale Bezahlverfahren sowie Kosten für individuelle Schnittstellen, die nicht bei allen Kommunen zum Einsatz kommen. Diese werden durch die Beteiligten eigenständig beauftragt und abgerechnet. Darüber hinaus entsteht den kreisangehörigen Kommunen keine Zahlungspflicht.

- (2) Nehmen nicht alle Beteiligten an der Implementierung einer digitalen Dienstleistung teil, die durch den Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellt wurde, erfolgt die Abrechnung der Kosten im Verhältnis der Einwohnerzahlen der teilnehmenden Kommunen. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand 30.06. des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Implementierung vereinbart wird.

§ 3

- (1) Der Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmungen des Kreistages und der Räte der beteiligten Städte und Gemeinden.
- (2) Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (3) Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gegenüber allen anderen Beteiligten gekündigt werden.
- (4) Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für den Kreis Heinsberg:

Heinsberg, den _____

Pusch
Landrat

Für die Stadt Erkelenz:

Erkelenz, den _____

Muckel
Bürgermeister

Für die Gemeinde Gangelt:

Gangelt, den _____

Willems
Bürgermeister

Für die Stadt Geilenkirchen:

Geilenkirchen, den _____

Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Für die Stadt Heinsberg:

Heinsberg, den _____

Louis
Bürgermeister

Für die Stadt Hückelhoven:

Hückelhoven, den _____

Jansen
Bürgermeister

Für die Gemeinde Selfkant:

Selfkant, den _____

Reyans
Bürgermeister

Für die Stadt Übach-Palenberg:

Übach-Palenberg, den _____

Walther
Bürgermeister

Für die Gemeinde Waldfeucht:

Waldfeucht, den _____

Schrammen
Bürgermeister

Für die Stadt Wassenberg:

Wassenberg, den _____

Maurer
Bürgermeister

Für die Stadt Wegberg:

Wegberg, den _____

Stock
Bürgermeister